

Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "BIETIGHEIMER WEG SÜD - 1. Bauabschnitt" in Ingersheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ hat in der Sitzung am 05.10.2023 zum Bebauungsplan "BIETIGHEIMER WEG SÜD - 1. Bauabschnitt" folgende Satzungen beschlossen:

1. Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
2. Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Kartenausschnitt.



Maßgebend ist der Plan mit Textteil und Begründung des Amtes für Stadtentwicklung und Baurecht der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 25.04.2023 / 21.09.2023

Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften kann samt Begründun-

gen von jedermann beim Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ mit Sitz bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim, 1. Stock, Zimmer 12, während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden und es kann über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.ingersheim.de/website/de/leben-in-ingersheim/gewerbe/leben-in-ingersheim/gewerbepark/abgeschlossene-planverfahren> zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ingersheim, 19.10.2023

gez.

Bürgermeisterin Simone Lehnert

Verbandsvorsitzende

**Zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim und der Bietigheimer Zeitung
am 20.10.2023-**